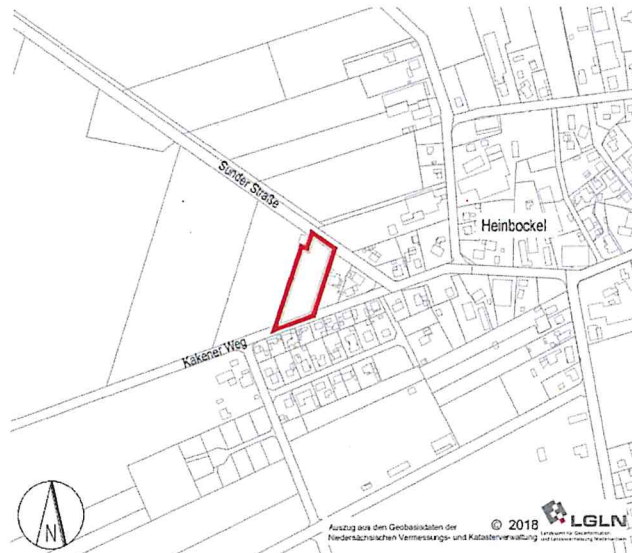


Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Friedhof“ der Gemeinde Heinbockel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit dem §84 der Nds. Bauordnung (NbauO) in der Fassung vom 03.04.2012 mit Bekanntmachung vom 12.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und dem § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Heinbockel den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Friedhof“ mit Begründung am 05.03.2024 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Am Friedhof“ mit Begründung in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort im Bürgerhaus Oldendorf, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Einsichtnahme der Dokumente kann über folgende Internetseite vorgenommen werden:
<https://www.oldendorf-himmelpforten.de/die-samtgemeinde/mitgliedsgemeinden/heinbockel/>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden kann. Nicht geltend gemachte Fehler werden gemäß § 215 Abs 1 BauGB unbeachtlich.

Heinbockel, den 12.03.2024
Gemeinde Heinbockel
Der Verwaltungsvertreter
des Bürgermeisters



Liebeck
ausgehängt am:
abgenommen am: